Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 98 (2001)

Heft: 7

Artikel: PS-Regionalisierung im Kanton Bern eingeleitet

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840719

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praxishilfe/Berichte ZeSo 7/2001

bestimmte Drittpersonen oder andere Stellen (wie beispielsweise Ärztinnen, Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane) als auch auf einen klaren Gegenstand zu beschränken, z.B. auf das Geltendmachen von Sozialversicherungsansprüchen oder auf das Einholen von Arztzeugnissen. Etwas weiter darf eine Vollmacht dann gehen, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe besteht.

Beurteilung: Von Frau A eine derart generelle Vollmacht zu verlangen, ist deshalb unzulässig. Die Vollmacht ist viel zu

weit formuliert und beschränkt sich insbesondere nicht auf einen bestimmten Gegenstand. Ebensowenig richtet sie sich an konkrete Adressatinnen bzw. Adressaten. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde den Sachverhalt zusammen mit Frau A umfassend abzuklären. Sie darf nur dann weitere Personen oder Stellen beiziehen bzw. von Frau A darüber eine Vollmacht verlangen, wenn dies wirklich nötig ist. Auch eine solche Vollmacht wäre viel enger zu formulieren.

> Peter Stadler, Dr. iur., Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen

PS-Regionalisierung im Kanton Bern eingeleitet

Die Strukturreform der Pro Senecute Kanton Bern war Haupttraktandum an der kürzlich in Bern durchgeführten Abgeordnetenversammlung. Der vom Vorstand ausgearbeitete Vorschlag sieht ein Modell vor mit den fünf Regionen Bern, Biel/Seelad, Jura bernois, Oberaargau/Emmental sowie Oberland. Die 23 Sektionen haben bis Ende Dezember Zeit, sich zur Regionszugehörigkeit zu äussern und diese untereinander definitiv zu regeln. Ihnen stehen dafür fünf Modelle offen, die von der einfachen Gesellschaft bis zur Fusion reichen. Im Prinzip sind die politischen Amtsbezirksgrenzen bei der Neugliederung zu berücksichtigen - sollte sich aufgrund der Leistungserbringung jedoch eine andere Zugehörigkeit aufdrängen, sind laut Medienmitteilung der kantonalen Pro Senectute «Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen». Einzelne Gemeinden dürften aber in keinem Fall getrennt werden.

Nötig wird die Reform aufgrund des neuen Leistungsvertrages zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und PS Schweiz: Er verlangt von der Bernischen PS eine Straffung der Organisationsform auf maximal sechs operative Einheiten. Ziel dieser Reform ist es laut Communiqué, «regionale Organisationen zu definieren, die in der Lage sind, die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestellten leistungsabhängigen Anforderungen für die Vergabe von Bundesbeiträgen erfüllen zu können».

Gleichzeitig mit Einführung der neuen Struktur soll ab Anfang 2004 zudem ein neuer Verteilschlüssel für den Bundessockelbeitrag gelten. Die Geschäftsstelle hat vom Kantonalvorstand den Auftrag erhalten, bis im Herbst konkrete Modelle auszuarbeiten und einer Präsidentenkonferenz vorzulegen. Zur Zeit geht der Vorstand davon aus, dass dereinst ein «Mehrfaktorenmodell» angewendet wird.